

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2024**

Ausgabe - Nr. **14**

Ausgabetag **22.03.2024**

des Kreises Warendorf  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH &  
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &  
Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>KREIS WARENDORF</b>			
50	15.03.2024	a) Bekanntmachung zur Wärmeerzeugungsanlage an der Ems	205 – 207
51	20.03.2024	b) Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)	208
52	20.03.2024	c) Satzung vom 15.03.2024 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Warendorf vom 17. März 2000 inkl. Bekanntmachungsanordnung	209 – 210
53	20.03.2024	d) Redaktionelles: Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der 13. Kalenderwoche	211
54	20.03.2024	e) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	212

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.  
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

## Bekanntmachung

Die Energiewende ist ein zentraler Baustein für eine sichere, klimaneutrale und wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft. Dazu wird Deutschlands Energieversorgung grundlegend umgestellt: weg von nuklearen und fossilen Brennstoffen, hin zu erneuerbaren Energien und mehr Energieeffizienz. Es ist die Aufgabe der WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH, aktiv die Energiewende in Warendorf mit Nutzung regenerativer Energien einzuleiten und vor Ort umzusetzen.

Die Stadtwerke Warendorf / WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH hat mit Antrag vom 21.12.2023 die Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus der Ems zum Zweck der Wärmegewinnung und Wiedereinleitung des genutzten Wassers in die Ems gemäß §§ 8 bis 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 15 Landeswassergesetz NRW (LWG) beantragt. Die maximale Entnahmemenge beträgt in den Monaten zwischen September und April 800 l/s, während der Monate Mai bis August 450 l/s.

Es ist festzustellen, dass es sich hierbei um keine UVP-pflichtige Gewässerbenutzung handelt. Eine Anwendung des UVPG ist somit nicht gegeben.

Die Gewässerbenutzung erfolgt innerhalb des FFH-Gebiets „Emsaue Kreise Warendorf und Gütersloh“ sowie im Naturschutzgebiet (NSG) / Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Warendorf-Milte“. Es wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, welche im Ergebnis feststellt, dass keine nachteilige Beeinträchtigung auf das FFH „Emsaue Kreise Warendorf und Gütersloh“ erfolgt. Am 14.08.2023 wurde eine Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Landschaftsplans "Warendorf-Milte" für die für die Errichtung einer Flusswärmepumpe im NSG „Emsaue westlich Warendorf“ sowie LSG „Emstal“ durch das Amt für Planung und Naturschutz – Untere Naturschutzbehörde - erteilt.

Für den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Antragsunterlagen (Pläne, Zeichnungen und Erläuterungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, ist gemäß § 106 Abs. 1 S. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, vorgeschrieben.

In der Zeit vom **25.03.2024 bis einschließlich zum 17.04.2024** können die Antragsunterlagen während der Dienststunden beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, 2. Etage, in Zimmer 2.101 oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Termine können bei Frau Julia Doerr per Mail an [julia.doerr@kreis-warendorf.de](mailto:julia.doerr@kreis-warendorf.de) oder unter der Rufnummer 02581/53 66 70 vereinbart werden. Des Weiteren liegen die Antragsunterlagen bei den Stadtwerke Warendorf / WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH, Hellegraben 25, 48231 Warendorf, im Sitzungszimmer nach Terminvereinbarung aus. Termine können telefonisch bei Frau Kerstin Hartmeier unter der Rufnummer 02581/63603-452 oder bei Frau Stefanie Meimann unter der Rufnummer 02581/63603-444.

Jede/r, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis **einschließlich 02.05.2024**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Waldenburger Straße 2 in 48231 Warendorf Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an den Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau zu richten. Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [wasserwirtschaft@kreis-warendorf.de](mailto:wasserwirtschaft@kreis-warendorf.de).

Mit Ablauf der Frist sind für dieses Verwaltungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus der Einwendung bzw. Stellungnahme sollten zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung sollte unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie – soweit erforderlich – weiteren Fachbehörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie jenen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich verhandelt.

Die Trägerin des Vorhabens, die Behörden und jene, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zu diesem Verhandlungstermin mit angemessener Frist eingeladen.

Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt des Kreis Warendorf und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird – unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann –, bekannt gemacht wird.

Die Teilnahme ist jeder bzw. jedem, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der mündlichen Verhandlung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendung erhoben haben, können sich durch eine/n Bevollmächtigte/n im Termin vertreten lassen. Diese/r hat ihre/seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer bzw. eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne sie/ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Verhandlungstermins beendet ist.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch den Kreis Warendorf entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Warendorf, den 15.03.2024

Mein Zeichen: Az.: 66.31.31-13 Reg. Nr. 40098

Im Auftrag

gez. Hackelbusch

- Kreisbaudirektor -

20.03.2024

**Bekanntmachung**  
**Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung**  
**Münster gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über Kommunale**  
**Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)**

Der Kreis Warendorf hat mit der Gemeinde Everswinkel eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Telefonserviceleistungen durch den Kreis Warendorf geschlossen. Die Bezirksregierung Münster hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Verfügung vom 01.03.2024 genehmigt. Der Vertragstext und der Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 11 vom 15.03.2024 einzusehen.

Warendorf, den 20.03.2024

Der Landrat

gez.  
Dr. Gericke

**Satzung vom 15.03.2024  
zur Änderung der Hauptsatzung  
des Kreises Warendorf vom 17. März 2000**

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in seiner Sitzung am 15.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.03.2000 beschlossen:

**I. Satzungsänderung**

- 1.: § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf wird wie folgt neu gefasst:  
Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben. Die Mindesthöhe des Regelstundensatzes richtet sich nach § 6 Abs. 1 S. 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW), er beträgt jedoch nicht weniger als 14,50 €.
  
- 2.: § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf wird wie folgt neu gefasst:  
Hausfrauen / Hausmänner erhalten anstelle eines Verdienstausfallersatzes einen Stundenpauschalsatz als Entschädigung. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch auf die Zahlung des Stundenpauschalsatzes und der Anspruch auf Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14 Uhr begrenzt.
  
- 3.: § 9 Abs. 6 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf wird wie folgt neu gefasst:  
Der Verdienstausfallersatz beträgt höchstens 672,00 EUR je Tag. Das gleiche gilt für die Entschädigung nach Abs. 5.
  
- 4.: § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf wird wie folgt neu gefasst:  
Der Kreisausschuss ist nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 4 KrO für folgende Geschäfte zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - a) Vergaben mit einem Auftragsvolumen von über 150.000 EUR,
  - b) Grundstücksveräußerungen und -belastungen bis zu einem Wert von 70.000 EUR,
  - c) Erlass von Forderungen über 70.000 EUR,
  - d) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von 100.000 EUR.

## II. Erklärung nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW

Ich bestätige gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Kreistagsbeschluss vom 15.03.2024 übereinstimmt und entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren wurde.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 15.03.2024 wird hiermit gem. § 5 Abs. 1 und 4 KrO NRW i. V. m. § 2 BekanntmVO und § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf vom 17.03.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird (gem. § 5 Abs. 6 KrO NRW) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 20.03.2024

gez.

Dr. Olaf Gericke  
Kreis Warendorf  
Der Landrat

Warendorf, den 20.03.2024

Redaktionelles

**Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der  
13. Kalenderwoche**

In der 13. Kalenderwoche erscheint das Amtsblatt am 28.03.2024.  
Die Abgabefrist endet am 26.03.2024 um 11 Uhr.

Im Auftrag

gez.  
Gräler



### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Viktoriia Spasova, zuletzt wohnhaft Nordtor 17b in 48324 Sendenhorst, mit Schreiben vom 18.03.2024 unter dem Aktenzeichen 3130/1224992 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Sendenhorst, Zimmer 2, Schlabberpohl 12, 48324 Sendenhorst, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat